



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Februar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 52

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/60/488)]

60/189. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine dreiundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003 und 59/226 vom 22. Dezember 2004,

unter Berücksichtigung der Agenda 21¹ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

sowie in Bekräftigung dessen, dass der Kapazitätsaufbau und die Technologieunterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine dreiundzwanzigste Tagung³ und den darin enthaltenen Beschlüssen;

¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 25* und Addendum (A/60/25 und Add.1).

2. *stellt fest*, dass der Verwaltungsrat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung die in seinem Beschluss SS.VII/1⁴ enthaltenen Empfehlungen betreffend eine internationale Umweltordnung in allen Teilen erörtert hat, und nimmt davon Kenntnis, dass die Berichterstattung über eine internationale Umweltordnung auf der Tagesordnung seiner neunten Sondertagung steht;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Strategieplans von Bali für Technologieunterstützung und Kapazitätsaufbau⁵, fordert die Verstärkung der laufenden Anstrengungen zur Umsetzung des Strategieplans im Hinblick auf die Mobilisierung ausreichender Mittel aus allen Quellen und die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile und bittet die Regierungen und sonstigen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, die notwendige Finanzierung und technische Hilfe für seine volle Umsetzung bereitzustellen;

4. *begrüßt außerdem* die fortwährenden Anstrengungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen über die gemeinsame Gruppe Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen unternimmt, um die Gegenmaßnahmen bei Umweltnotfällen sowie den vorbeugenden Katastrophenschutz, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und die Frühwarnsysteme zu stärken;

5. *betont*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg sowie zu der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

6. *anerkennt* die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungs- und Transformationsländer unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen;

7. *erinnert* an den Beschluss der Mitgliedstaaten, die umweltgerechte Behandlung von Chemikalien und gefährlichen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus zu fördern, im Einklang mit der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg, und darauf hinzuwirken, dass Chemikalien spätestens 2020 derart verwendet und hergestellt werden, dass signifikante schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt schließlich auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, unter Einsatz transparenter und wissenschaftlich gestützter Risikobewertungs- und Risikomanagementverfahren sowie durch die Annahme und Umsetzung eines freiwilligen strategischen Ansatzes zur internationalen Behandlung von Chemikalien, und die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten zur umweltgerechten Behandlung von Chemikalien und gefährlichen Abfällen zu unterstützen, indem gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe gewährt wird;

8. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *auf*, gemäß den Ergebnissen der vom 10. bis 14. Januar 2005 in Port Louis abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der

⁴ Ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 25 (A/57/25)*, Anhang I.

⁵ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶ seine Aktivitäten im Zusammenhang mit kleinen Inselentwicklungsländern im Rahmen seines Mandats fortzusetzen;

9. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt werden muss, und begrüßt die weitere aktive Beteiligung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen;

10. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen in Abschnitt III.B des Anhangs des Beschlusses SS.VII/1 des Verwaltungsrats betreffend die Stärkung der Rolle und der Finanzlage des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich einer beträchtlichen Erhöhung der Zahl der Geber und einer Steigerung der Gesamtbeitragssumme zum Umweltfonds, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Verwaltungsrat die Umsetzung der genannten Bestimmungen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung überprüfen wird;

11. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gesicherte, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII), dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessene Rechnung zu tragen;

12. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Umweltprogramm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

68. Plenarsitzung
22. Dezember 2005

⁶ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.